Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Ausgabe August 2022

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlichen Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 von Hundert dieser Kosten abdecken.

1.1. BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung nach Inkrafttreten der Verordnung (01. April 1980) begonnen worden ist, oder die eine Verstärkung der Verteilungsanlage bedingen:
Bei diesen Verteilungsanlagen, mit deren Errichtung nach dem 01.01.1981 begonnen wurde und bei denen sich die Kosten dem Versorgungsbereich zuordnen lassen in dem der Anschluss erfolgt, darf entsprechend dem § 9 AVBWasserV eine Umlage von max. 70 % erfolgen.
Die Umlage erfolgt nach der Berechnung der Pos. 1.2.

1.2. BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. wurden, die vor Inkrafttreten der Verordnung (01. April 1980) errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und bei denen der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen möglich ist:
Der Baukostenzuschuss (Basiswert) bei Anschluss an Wasserverteilungsanlagen, die vor dem 01.01.1981 errichtet wurden oder mit deren Errichtung vor diesem Termin begonnen wurde, wird auf

2,00 EUR/m² Grundstücksfläche

festgesetzt.
Die Berechnung der Grundstücksfläche erfolgt analog Abwassersatzung der Stadt Wertheim. In Ansatz kommt die Grundstücksfläche einschl. Bauten bis zu zwei Geschossen. Für das 3. und 4. Geschoss erfolgt ein Zuschlag von je 20 %, für das 5. und jedes weitere Geschoss wird ein Zuschlag von je 10 % erhoben.

1.3. Entstehung der Forderung und Fälligkeit

1.3.1. Bei Grundstücken, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wird der Baukostenzuschuss erhoben, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden und an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können.

1.3.2. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, werden zu einem Baukostenzuschuss herangezogen, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen und an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können.

Stand 01.08.2022

Stadtwerke Wertheim GmbH • 97877 Wertheim • Telefon: 0 93 42 / 909 – 0 • Fax: 0 93 42 / 909 – 202
www.stadtwerke-wertheim.de • info@stadtwerke-wertheim.de

1.3.3. Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so wird der Baukostenzuschuss bei Anschluss auch dann erhoben, wenn die Voraussetzungen der Ziffern a und b nicht erfüllt sind.

1.3.4. Ein weiterer Baukostenzuschuss wird erhoben, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er wird nach Ziffer 1.2 dieses Paragraphen bemessen.

1.3.5. Der Baukostenzuschuss wird einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

1.3.6. Die vorstehende Regelung gilt für Wasserversorgungsanlagen, die ab Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen errichtet werden.

2. Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV

Die Stadtwerke Wertheim GmbH ermittelt die Hausanschlusskosten auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation und berechnet sie nach allgemeinen Bemessungsgrößen.

2.1. Hausanschlüsse bis Nennweite 40 mm (1 ½“) und bis zu einer Länge von 10 m werden nach Ziffer 2.4 berechnet. Bei längeren Anschlüssen erfolgt ein Zuschlag für jeden weiteren angefangenen Meter der Rohrleitungslänge. Die Rohrleitungslänge ist die Strecke zwischen Straßenmitte, in der sich die Versorgungsleitung befindet und der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude.

2.2. Bei Hausanschlüssen über Nennweite 40 mm erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand, jedoch mindestens der Pauschalbetrag der Ziffer 2.4 zuzüglich Baukostenzuschuss.

2.3. Die Erdarbeiten sowie der Mauerdurchbruch und das Eindichten der Anschlussrohre werden grundsätzlich von der Stadtwerke Wertheim GmbH ausgeführt und sind in dem Pauschalbetrag nach Ziffer 2.4 enthalten. Eventuelle zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Setzungen im Arbeitsraum/Auffüllraum werden gesondert in Rechnung gestellt oder können vom Anschlussnehmer selbst ausgeführt werden.

2.4. Bemessungsgrößen für die Herstellung des Hausanschlusses laut Pos. 2.1 und 2.3

2.4.1. Nennweite bis 40 mm (1 ½“) Grundbetrag:	2.000,00 EUR
2.4.2. Zusatzbetrag je Meter Mehrlänge:	100,00 EUR/m

2.5. Wird eine Änderung eines bestehenden Hausanschlusses vom Abnehmer gewünscht, so trägt er die Kosten nach entstandenem Material- und Zeitaufwand.

2.6. Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Hausanschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

2.7. Sollte die Herstellung des Rohrgrabens einschl. Mauerdurchbruch und Wiederverfüllung aus technischen Gründen bauseits erfolgen, wird pro Meter Grabenlänge eine Vergütung von 70,00 EUR/m gewährt. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, nach der Verlegung der Rohrleitung die Verfüllung des Rohrgrabens innerhalb eines Werktages nach Vorgaben der Stadtwerke Wertheim GmbH vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben wird der Rohrgraben gegen Berechnung von der Stadtwerke Wertheim GmbH verfüllt.

2.8. Der Hausanschlussraum, in den die Hausanschlussleitungen für das zu versorgende Gebäude eingeführt werden soll, muss sich im Gebäude zur Straßenseite hin befinden.

Stadtwerke Wertheim GmbH • 97877 Wertheim • Telefon: 0 93 42 / 909 – 0 • Fax: 0 93 42 / 909 – 202
www.stadtwerke-wertheim.de • info@stadtwerke-wertheim.de

2.9. Bei Hausanschlussleitungen über 20 m Länge kann die Stadtwerke Wertheim GmbH einen frostfreien Übergabepunkt, wie z. B. einen Zählerschacht, beheizbaren Zählerschrank oder Ähnliches in der Nähe der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Fläche verlangen. Die Hausanschlussleitung vom Übergabepunkt bis in das zu versorgende Gebäude muss der Bauherr in Eigenregie verlegen lassen und befindet sich, ebenso wie der Übergabepunkt im Eigentum des Bauherren.

3. Fälligkeit

Für Wasserversorgungsanlagen, die vor Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen errichtet worden sind, wird der Baukostenzuschuss zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses erhoben. Bei größeren Objekten können Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangt werden.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ohne Entgelt; werden jedoch in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, werden dem Anschlussnehmer die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 50,00 EUR.

5. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV und Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV

Es werden berechnet

- Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung 5,00 EUR
- Für jeden Einsatz eines Beauftragten
  - zum Einzug einer Forderung oder
  - zur Einstellung der Versorgung oder
  - zur Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage

bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit 50,00 EUR; bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden nach Aufwand.

6. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die Stadtwerke Wertheim GmbH gemäß AVBWassersV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Steuer und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten.

Den von der Stadtwerke Wertheim GmbH geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

Stadtwerke Wertheim GmbH • 97877 Wertheim • Telefon: 0 93 42 / 909 – 0 • Fax: 0 93 42 / 909 – 202
www.stadtwerke-wertheim.de • info@stadtwerke-wertheim.de

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01. August 2022 in Kraft.

Stadtwerke Wertheim GmbH • 97877 Wertheim • Telefon: 0 93 42 / 909 – 0 • Fax: 0 93 42 / 909 – 202
www.stadtwerke-wertheim.de • info@stadtwerke-wertheim.de